

Ärztliche Untersuchung vor der Ausbildung

- Laut Jugendarbeitsschutzgesetz ist eine ärztliche Untersuchung notwendig, wenn man vor Antritt einer Ausbildung unter 18 Jahre alt ist.
- Sie findet beim Hausarzt statt und ist kostenfrei. Die Kosten der Untersuchung werden laut [§ 44 \(JArbSchG\)](#) vom Land getragen.
- Es wird überprüft, ob man grundsätzlich gesundheitlich für eine Ausbildung geeignet ist.
- Die Untersuchung muss innerhalb von 14 Monaten vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses stattgefunden haben.
- Die Bescheinigung über die Untersuchung ist mit dem Ausbildungsvertrag vorzulegen, sonst wird der Berufsausbildungsvertrag nicht ins Ausbildungsverzeichnis eingetragen (§ 35 BBiG).
- Seit Oktober letzten Jahres wird die Ausstellung eines Untersuchungsbescheinigungsscheins digital abgewickelt und ein Besuch beim örtlichen Einwohnermeldeamt ist nicht mehr nötig. Der digitale UBS kann bequem von zu Hause beantragt werden unter: untersuchungsberechtigungsschein.de
- Die Anmeldung erfolgt mit dem elektronischen Personalausweis (eID) über die BundID. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren können die Erziehungsberechtigten die Beantragung übernehmen. Falls die eID-Funktion nicht aktiviert ist, kann sie beim zuständigen Einwohnermeldeamt freigeschaltet oder der UBS in Ausnahmefällen zusammen mit den Mitarbeitenden in der Behörde beantragt werden. In der Arztpraxis muss lediglich die auf dem UBS vermerkte UBS-ID genannt werden und die Untersuchung kann starten.
- Der Ausbildungsbetrieb hat die für ihn bestimmten Bescheinigungen über die ärztlichen Untersuchungen bis zum Ende der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzubewahren. Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft sowie vom Gewerbeaufsichtsamt muss die Bescheinigung vorgelegt oder eingesendet werden.